



**SATZUNG ÜBER DIE BESEITIGUNG DES
ABWASSERS
AUS GRUNDSTÜCKSABWASSERANLAGEN IM
ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN
(DEZENTRALE ENTWÄSSERUNGSANLAGEN)**

Aufgrund der §§ 7ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBL. S. 226), in Verbindung mit §10 und §111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. S. 113), sowie des §96 des Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds.GVBL. S.64), zuletzt geändert durch Artikel 2 §7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds.GVBL. S.307), und §5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S.121) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Uelzen in Ihrer Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Uelzen, nachstehend „AZV“ genannt, betreibt die Beseitigung des in ihrem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Behandlung in Abwasseranlagen, soweit der AZV abwasserbeseitigungspflichtig ist (dezentrale Abwasserbeseitigung). Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Abwasserbeseitigung mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen richtet sich nach der Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit Grundstücke ihr Abwasser über Grundstücksabwasseranlagen in öffentliche Kanalisationsleitungen einleiten, gelten hierfür die Bestimmungen der Abwassersatzung entsprechend, für die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen gelten die Regelungen dieser Satzung.

- (4) Der AZV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, sowie für die mit der Ausführung Beauftragten.

- (3) Mehrere Grundstückseigentümer sind bei einer gemeinsamen Grundstücksabwasseranlage für mehrere Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflicht und hinsichtlich der Gebührenpflicht Gesamtschuldner.
- (4) Wohnt der Eigentümer nicht auf dem Grundstück oder sind mehrere Eigentümer vorhanden, so ist der Stadt auf Verlangen ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen, mit dem alle Entwässerungsangelegenheiten dieses Grundstücks verbindlich geregelt werden können.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sofern das Abwasser nicht in eine zentrale öffentliche Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, eingeleitet werden kann (Anschlusszwang), sowie das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und dem AZV das Abwasser bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der AZV von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
- (3) Der AZV kann auch, wenn er nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges).

§ 4

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung für die Erstellung und den Betrieb einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage soweit nicht die Zuständigkeit bei einer anderen Behörde (z.B. Wasserbehörde des Landkreises o.ä.) liegt. Änderungen an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Verhältnissen sowie an der Grundstücksabwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist beim AZV mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Grundstücksabwasseranlage zusammen mit einem baugenehmigungspflichtigen Vorhaben hergestellt oder geändert werden soll. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn einzureichen.
- (3) Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksabwasseranlage, soweit die Ableitung des geklärten Abwassers in ein Gewässer erfolgt
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Grundstücksabwasseranlage
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug

- (4) Für die Entwässerungsgenehmigung werden Verwaltungsgebühren nach der für den AZV geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 5

Bau und Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksabwasseranlage nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik – insbesondere der DIN 4261 sowie DIN EN12566-3 – herzustellen und zu betreiben. Grundstücksabwasseranlagen sind mit einer Schachtabdeckung nach DIN 1229 zu versehen.
- (2) Der AZV kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksabwasseranlagen hinsichtlich ihrer Größenordnung in den Zustand gebracht werden, der den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entspricht. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 kann der AZV jederzeit verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entspricht.
- (3) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Grundwasser, Niederschlagswasser und Drainwasser
 - b) Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage verstopfen oder verkleben können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Küchen- und Schlachtabfälle oder andere Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind
 - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
 - d) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können
 - e) infektiöse Stoffe
 - f) Jauche, Gülle, Mist, Silage, Sickersaft
 - g) pflanzen- und bodenschädliche Abwasser
- (4) Auf Grundstücken, auf denen leichtflüssige Stoffe, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keiner Abwasseranlage zugeführt werden.

§ 6

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang bzw. die Zufahrt zu ihnen auf dem Grundstück sind in einem verkehrssicheren Zustand herzurichten und zu erhalten. Der Grundstückseigentümer hat die Anlage so bereitzuhalten, dass der AZV oder die von ihm beauftragten Unternehmen sie leicht erreichen und entleeren können, ohne vermeidbare Schäden anzurichten.
Die Entnahmestelle der Anlage darf nicht überbaut, verschüttet, überpflanzt o.ä. werden. Der Grundstückseigentümer hat die Anlage erforderlichenfalls vor jeder Entsorgung freizulegen.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen werden vom AZV bzw. von ihm beauftragten Unternehmen regelmäßig bzw. bedarfsgerecht entsorgt.

Im Einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:

- Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entsorgt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – beim AZV die Notwendigkeit einer Grubenentsorgung anzuzeigen.

- Mehrkammerabsetzgruben sind laut DIN 4261 nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entsorgen.
- Mehrkammerausfallgruben sind laut DIN 4261 nach Bedarf, mindestens jedoch in 2-jährigem Abstand, zu entsorgen.
- In sonstigen Fällen legt der AZV den Entsorgungstermin im Einzelfall fest.

Bei bedarfsgerechter Entsorgung gelten nachfolgende Regelungen:

Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht entleert und entschlammung, wenn diese nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und/oder der DIN4261 Teil 1 von Oktober 2010, errichtet worden sind. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.

Der Grundstückseigentümer hat die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen (Wartungsprotokolle durch eine beauftragte Fachfirma) sicherzustellen, anhand derer der AZV die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilen kann.

Die Messungen/Untersuchungen haben nach den anerkannten Regeln der Technik mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem AZV innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen; im Regelfall ist das Untersuchungsprotokoll zu übersenden.

Werden dem AZV die Ergebnisse der regelmäßig erforderlichen Messungen/Untersuchungen (Wartungsprotokolle) nicht rechtzeitig übermittelt, bestimmt der AZV den Zeitpunkt für eine Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein abweichender Entsorgungsrhythmus festgelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf Entsorgung seiner Grundstücksabwasseranlage zu einem bestimmten Termin.
- (4) Der AZV oder ein von ihm Beauftragter geben die Entsorgungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Der Inhalt der Grundstücksabwasseranlagen geht mit der Entsorgung in das Eigentum des AZV über. Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsmäßigen Zustand und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges/der Zufahrt verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Insbesondere hat er den für die Entfernung der in § 5 Abs. 3 aufgezählten Stoffe veranlassten Mehraufwand sowie die Kosten für die Behebung von Schäden zu tragen. Er hat den AZV von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim AZV aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (2) Der AZV haftet nicht für Schäden, die dem Grundstückseigentümer bei der Entsorgung der Anlage dadurch entstehen, dass die Grundstücksabwasseranlage oder der Zugang bzw. die Zufahrt nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten sind, es sei denn, dass der eingetretene Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom AZV oder von ihm beauftragten Dritten verursacht wurde.

§ 8 Behinderung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Entsorgen des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendige Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz noch auf Minderung der Gebühren. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Durchführung der Abwasserbeseitigung und für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des AZV ist zum Entsorgen des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück müssen den Beauftragten zugänglich sein. Soweit dieses zum Entsorgen des Abwassers erforderlich ist, ist zur Grundstücksabwasseranlage ungehindert Zufahrt zu gewähren.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung erhebt der AZV Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 12 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die als Abwasser in die dezentrale Abwasseranlage gelangt gilt. Als in die dezentrale Abwasseranlage gelangt gelten die bei einer Entleerung nach § 6 dieser Satzung tatsächlich durch den AZV oder von ihm beauftragte Dritte abgefahrenen und durch Einleitungsbericht nachgewiesenen Abwassermengen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 13 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

im Gebiet der Hansestadt Uelzen:

- aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben einschl. Transport
14,30 EUR,

im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg:

- aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben einschl. Transport
26,70 Euro

für jeden vollen Kubikmeter Abwasser im Sinne von § 12.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht mit ihrem Inkrafttreten, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem AZV schriftlich mitgeteilt wird.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht unmittelbar nach der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt unmittelbar nach jeder Entleerung der Grundstücksabwasseranlage durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 16 Kostenerstattung

Kann die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so hat er dem AZV die ihm hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnungen nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Abwasserverbrauchsdaten) durch den AZV oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte zulässig.

- (2) Der AZV oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs 1 genannten Zwecke nutzen und sich Daten übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem AZV überlässt und die Grundstücksabwasseranlage nicht durch den AZV bzw. von ihm Beauftragte entleeren lässt;
 2. entgegen § 4 keine Entwässerungsgenehmigung beantragt;
 3. die in § 5 Abs. 3 aufgeführten Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 4. entgegen § 5 nicht für einen ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksabwasseranlagen sorgt;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 dem AZV nicht oder nicht rechtzeitig die Notwendigkeit der Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube anzeigt;
 6. nach § 6 nicht für einen verkehrssicheren Zugang sorgt;
 7. den in § 9 Abs. 1 geregelten Auskunfts- und Meldepflichten zuwiderhandelt;
 8. entgegen § 9 Abs. 2 das Zugangs- bzw. Zufahrtsrecht verwehrt oder
 9. entgegen § 9 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des AZV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden

§ 19 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit dem Nieders. Gesetz zur Sicherheit und Ordnung (SOG) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Der AZV kann von den Bestimmungen der §§ 3 bis 9 dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Hansestadt Uelzen in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2014 und die Bestimmungen der Samtgemeinde Suderburg in der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2015 außer Kraft.

Uelzen, den 28. November 2018

Abwasserzweckverband Uelzen

(Siegel)

gez. Schulz

Verbandsvorsitzender